

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung Dorf-/Stadtprozelten am Mittwoch, 31.05.2017 im Besprechungszimmer Nr. 6 im EG der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten

Anwesende:

1. Vorsitzender

Herr Andreas Bieber

97904 Dorfprozelten

2. Vorsitzender

Frau 1. Bürgermeisterin Claudia Kappes

97909 Stadtprozelten

Mitglieder Schulverbandsversammlung

Frau Gabriele Jefferson

97904 Dorfprozelten

Frau Manuela Tauchmann

97909 Stadtprozelten

Vertreter

Herr Franz Ottmar Klappenberger

97904 Dorfprozelten;
Vertreter von 1. Bgm. Wolz

Schriftführer

Herr Christian Schlegel

Kämmerer

Entschuldigt:

Mitglieder Schulverbandsversammlung

Herr 1. Bürgermeister Dietmar Wolz

97904 Dorfprozelten

Beginn: 08:00 Uhr

Ende: 10:15 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll und die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes im nichtöffentlichen Teil wurden nicht erhoben.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Zum Haushaltsplan wird auf die ausgehändigten Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2016 verwiesen.

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Dorf-/Stadtprozelten
Landkreis Miltenberg
für
das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 des Bayrischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 212.900 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 181.500,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 94 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.930,85 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 94 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 106,38 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dorfprozelten/Stadtprozelten beschließt den vorgelegten Haushaltsplan, sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
5	5	5	0

TOP 2 Vorlage des Prüfberichts der überörtlichen Rechnungsprüfung 2012 - 2015

Das Landratsamt Miltenberg legte mit Eingang vom 22.02.2017 den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 mit 2015 und Kassenprüfung vor. Der Prüfbericht enthält drei Textziffern, zu welchen Stellung zu nehmen ist:

1. Zukünftig soll darauf geachtet werden, dass Fehlbeträge aus Jahresrechnungen innerhalb der gesetzlichen Fristen gedeckt werden und gegebenenfalls spätestens im zweiten Jahr eine entsprechende Deckung veranschlagt wird.

Anmerkung:

In den vergangenen beiden Haushaltsjahren wurden keine Fehlbeträge, sondern Soll-Überschüsse erwirtschaftet. Sofern zukünftig Fehlbeträge entstehen wird im Haushalt des Folgejahres eine Deckung eingebracht.

2. Die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 ist nachzuholen und hat zukünftig fristgerecht zu erfolgen. Entsprechend sollen die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung für die fehlenden Jahre nachgeholt, bzw. zukünftig fristgemäß erfolgen.
3. Zukünftig sollte die örtliche Kassenprüfung mindestens jährlich durchgeführt werden.

Anmerkung:

Wie bereits nach der letzten Prüfung vorgeschlagen, wird die Kassenprüfung künftig vom Kämmerer durchgeführt.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dorf-/Stadtprozelten nimmt den Prüfbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 mit 2015 und der Kassenprüfung zur Kenntnis.

Zu den Textziffern 1 und 3 wird auf die vorstehenden Anmerkungen verwiesen.

Zur Textziffer 2 wird die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah nachgeholt und zukünftig beachtet.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
5	5	5	0

TOP 3 Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres 2016 ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden, sowie Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände erhebliche Auswirkungen haben werden. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art, z.B. Wasserversorgung - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb, eine Erklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwendung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Es ist zu beachten, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinden selbst hiervon betroffen sind, sondern entsprechende Erklärungen insbesondere auch für die Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände abzugeben sind. **Für alle Körperschaften gilt, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte** und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur einheitlich für das „Unternehmen“ abgegeben werden und umfasst damit insbesondere auch alle nichtrechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Regie- oder Eigenbetriebe.

Nachdem zum Ende des Jahres 2016 keine Schulverbandssitzung mehr abgehalten wurde, wurde zur Einhaltung der Abgabefrist die Erklärung bereits vom Vorsitzenden abgegeben. Hierzu ist von der Verbandsversammlung der Beschluss nachzuholen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dorfprozelten/Stadtprozelten beschließt das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG, sowie Ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
5	5	5	0

TOP 4 Anschaffung Sonnenschutzfolie

Der Schulverband hat sich in Vergangenheit immer wieder mit der energetischen Entwicklung des Schulgebäudes befasst.

Der fehlende Sonnenschutz an der Nordseite sorgte für die Aufheizung der Klassenzimmer in den Morgenstunden. Das Herablassen der Verdunkelungsrollos hat dies sogar noch verstärkt, da sich zwischen den Rollos und der Fensterscheibe die Luft massiv aufgeheizt hat.

Die Lüftungsanlage ist laut Vorsitzenden Bieber keine Klimaanlage, sondern dient lediglich zur Frischluftzufuhr.

Auf der Suche nach einer Lösung wurde im vergangenen Jahr von der Fa. Konzept aus Faulbach an den Scheiben der Oberlichter eine spezielle Sonnenschutzfolie aufgetragen. Die Kosten hierfür betragen 3.400 €.

Damit sich der Flur auch nicht aufheizt, wurden auch hier die Scheiben mit dieser Folie versehen (Kosten: 6.600 €).

Als Ergebnis dieser Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass eine Aufheizung der Räume hiermit vermieden werden kann.

Aus diesem Grund sollten nun auch die restlichen Fenster mit den Folien versehen werden, ein Kostenvoranschlag wurde angefordert. Hierfür ist aber ein Hubsteiger erforderlich, somit werden die Kosten etwas das Entscheidungsbudget des Vorsitzenden übersteigen. Deshalb gab der Vorsitzende dies vorab dem Gremium bekannt, eine Beschlussfassung müsste nachträglich in der nächsten Sitzung erfolgen. Damit bestand Einverständnis.

TOP 5 Jugendsozialarbeit an der Schule

Hierzu war sich die Versammlung bereits in der vergangenen Sitzung einig, das Thema Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) für die Verbandsschule näher zu betrachten.

Der Vorsitzende legt dem Gremium eine Übersicht über Grundschulen im Landkreis vor, welche bereits JaS durchführen. Von 25 sind dies bereits 16 Schulen, davon hat bei 14 Schulen der Landkreis die Trägerschaft. Auch der Vorsitzende würde diese Variante favorisieren, d.h. eine Anstellung erfolgt über den Landkreis und der Schulverband zahlt einen Personalkostenanteil. Um Förderungen zu erhalten sind besondere Voraussetzungen erforderlich, welche die Verbandsschule nicht erfüllt.

Im Landkreis wurde ein JaS-Beirat gegründet, in welchem der Vorsitzende als Rektor der Dr.-Vits-Grundschule in Erlenbach auch Mitglied ist. Dieser empfiehlt für eine JaS-Stelle mindestens eine Stundenzahl einer halben Vollzeitkraft anzusetzen. Teilweise schließen sich mehrere Schulen zusammen um jeweils zur Hälfte eine JaS-Stelle anzubieten. Dies würde der Vorsitzende gemeinsam mit der Mittelschule Faulbach für sinnvoll erachten. Auch der 2. Bürgermeister von Dorfprozelten, Herr Klappenberger begrüßte diesen Vorschlag.

Man war sich im Gremium einig den Koordinator im Landratsamt Miltenberg, Herr Adams anzusprechen, um zu prüfen, ob eine gemeinsame Stelle mit Faulbach möglich wäre.

TOP 6 Bericht des 1. Vorsitzenden

- Die Rektorin Jutta Zöller ist im Juli 2016 gebührend verabschiedet worden. Seit dem 01.08.2016 ist nun Frau Birgit Scherg die neue Schulleiterin. Frau Scherg war bis dahin Lehrerin in Amorbach. Leider war anfangs keine offizielle Amtseinführung im Lehrerkollegium gewesen, weshalb diese im kleinen Kreis nach der Weihnachtsfeier der Schule nachgeholt wurde.
- Der Hausmeister Siegbert Müssig hatte am 02.01.2017 sein 25jähriges Dienstjubiläum und feierte Anfang Mai auch seinen 60. Geburtstag. Der Vorsitzende sprach ihm hierzu seine Glückwünsche aus.
- Zur Belegung der Schulturnhalle teilte Herr Bieber mit, dass für private Feiern im Jahre 2016 nur eine Anfrage war. Auch weiterhin sollte eine Belegung nur in Ausnahmen gewährt werden. Für die Belegung durch Vereine wurden durch den Schulverband 3.477 € vereinnahmt.
- Die offene Ganztagschule hat die bisherige verlängerte Mittagsbetreuung abgelöst. Derzeit werden laut Herrn Bieber drei Gruppen betreut. Die Änderung wirkt sich nicht nach außen aus, sondern hat lediglich einen höheren Qualitätsstandart der Betreuung. Außerdem ändert sich der Beitrag des Schulverbandes von bisher 35.000 €/Jahr auf nur noch 16.500€/Jahr.

.....
Andreas Bieber
1. Vorsitzender

.....
Christian Schlegel
Schriftführer